II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

(93/C 232/07)

KOM(93) 202 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 3. August 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 130s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (1), wurde duch die Verordnung (EWG) Nr. 3952/92 (2) geändert. Bei einer weiteren Änderung wäre um der Klarheit willen eine Neufassung dieser Verordnung angebracht.

Angesichts der Verantwortung der Gemeinschaft für Umwelt und Handel sind alle Mitgliedstaaten dem Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, in der von den Vertragsparteien des Protokolls auf ihrer zweiten Tagung in London beschlossenen geänderten Fassung beigetreten.

Es steht fest, daß die anhaltende Emission von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, im bisherigen Umfang zu schweren Schäden an der Ozonschicht führt.

Im Lichte der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse haben die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls auf ihrer vierten Tagung in Kopenhagen, auf der die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten eine führende Rolle spielten, eine zweite Änderung des Protokolls beschlossen, die zusätzliche Maßnahme zum Schutz der Ozonschicht vorsieht.

Auf Gemeinschaftsebene müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem Übereinkommen und der zweiten Änderung des Protokolls zu erfüllen und insbesondere auf die Produktion und das Angebot an Methylbromid und teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen sowie das Angebot und die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der Gemeinschaft einzuwirken.

Insbesondere im Lichte der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist es in bestimmten Fällen angebracht, strengere Kontrollmaßnahmen einzuführen als in der zweiten Änderung des Protokolls vorgesehen.

Angesichts der Marktstruktur für Methylbromid, teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe und teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe ist es — um die Verpflichtungen der Gemeinschaft aus der zweiten Änderung des Protokolls zu erfüllen — zweckmäßig, den Verbrauch dieser Stoffe weniger über die Nachfrage als vielmehr durch das Angebot zur regeln. Das Angebot kann durch die Begrenzung des Verkaufs und der Verwendung der Eigenproduktion durch die Hersteller und durch eine Beschränkung der Überführung von Einfuhren in den zollrechtlich freien Verkehr geregelt werden.

Die Entwicklung des Marktes für die obengenannten Stoffe, insbesondere im Hinblick auf ein ausreichendes Angebot für wichtige Verwendungszwecke, sowie der Stand der Entwicklung geeigneter Substitutionserzeugnisse müssen ständig verfolgt werden.

Der Austritt ozonabbauender Stoffe sollte auf ein Minimum beschränkt und die Rückgewinnung bereits verwendeter Stoffe zum Zweck des Recyclings oder der sicheren Vernichtung gefördert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung betrifft die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Angebot, die Verwendung und/oder die Rückgewinnung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, Methylbromid, teilhalogenierten Bromfluorkohlenwas-

(1) ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1991, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 405 vom 31. 12. 1992, S. 41.

serstoffen und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen. Sie findet auch auf die Übermittlung von Daten über diese Stoffe und den Technologietransfer bei einigen dieser Stoffe Anwendung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten

— „Protokoll": das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, in der ursprünglichen Fassung von 1987, angepaßt 1990 und 1992, geändert 1990, angepaßt 1992, geändert 1992;

— „Vertragspartei": jede Vertragspartei des Protokolls; hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus den einzelnen Änderungen des Protokolls und den anschließenden Anpassungen dieser Änderungen werden jedoch Staaten oder Organisationen für regionale Wirtschaftsintegration, für die die Änderung nicht in Kraft getreten ist, nicht als „Vertragsparteien" angesehen;

— „geregelte Stoffe": Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, Methylbromid, teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe sowie teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, entweder in Reinform oder in einem Gemisch. Diese Definition erfaßt jedoch keine geregelten Stoffe, die in einem Fertigerzeugnis enthalten sind, außer in Behältern, die für die Beförderung oder Lagerung solcher Stoffe verwendet werden, und ferner keine unbedeutenden Mengen geregelter Stoffe, die während eines Herstellungsverfahrens aus Ausgangsstoffen, die nicht chemisch reagieren, unbeabsichtigt oder zufällig entstehen, infolge ihrer Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff in chemischen Stoffen als Spurenverunreinigungen vorhanden sind oder während der Herstellung oder Behandlung des Erzeugnisses entstehen;

— „Fluorchlorkohlenwasserstoff": die in Gruppe I des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;

— „andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe": die in Gruppe II des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;

— „Halone": die in Gruppe III des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;

— „Tetrachlorkohlenstoff": der in Gruppe IV des Anhangs I aufgeführte geregelte Stoff;

— „1,1,1-Trichlorethan": der in der Gruppe V des Anhangs I aufgeführte geregelte Stoff;

— „Methylbromid": der in Gruppe VI des Anhangs I aufgeführte geregelte Stoff;

— „teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe": die in Gruppe VII des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;

— „teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe": die in Gruppe VIII des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;

— „Hersteller": jede natürliche oder juristische Person, die in der Gemeinschaft geregelte Stoffe herstellt;

— „Produktion": die Menge der produzierten geregelten Stoffe abzüglich der Menge, die mittels eines von den Vertragsparteien anerkannten Verfahrens vernichtet worden ist, und abzüglich der Menge, die bei der Herstellung anderer Chemikalien ganz als Ausgangsstoff verwendet wird. Rezyklierte und wiederverwendete Mengen sind nicht als „Produktion" zu betrachten;

— „Unternehmen": jede natürliche oder juristische Person, die in der Gemeinschaft geregelte Stoffe zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken herstellt, zum Zwecke des Inverkehrbringens rezykliert oder verwendet oder solche eingeführte Stoffe in der Gemeinschaft in den zollrechtlichen freien Verkehr bringt oder aus der Gemeinschaft ausführt;

— „Ozonabbaupotential": die in der letzten Spalte des Anhangs I genannte Zahl, die die potentielle Auswirkung eines jeden geregelten Stoffes auf die Ozonschicht angibt;

— „berechneter Umfang": eine Menge, die sich durch Multiplikation der Menge jedes geregelten Stoffes mit dem in Anhang I festgelegten Ozonabbaupotential dieses geregelten Stoffes und durch Addition der Ergebnisse für jede einzelne Gruppe von geregelten Stoffen des Anhangs I ergibt;

— „industrielle Rationalisierung": die Übertragung des gesamten oder eines Teils des berechneten Umfangs der Produktion eines Herstellers auf einen anderen entweder zwischen Vertragsparteien des Protokolls oder innerhalb eines Mitgliedstaats, um Wirtschaftlichkeit zu erreichen oder auf erwartete Versorgungsmängel aufgrund von Betriebsschließungen zu reagieren;

— „Rückgewinnung": Sammlung und Lagerung geregelter Stoffe;

— „Recycling": jegliche Reinigung geregelter Stoffe, wie Filtern und Trocknen, Destillieren oder Wiederaufbereiten.

KAPITEL II

REGELUNG FÜR DEN STUFENWEISEN ABBAU

Artikel 3

Regelung der Produktion geregelter Stoffe

(1) Vorbehaltlich der Absätze 8 bis 11 sorgen die Hersteller dafür, daß

— vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 der berechnete Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 50 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt;

— vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 der berechnete Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 15 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt;

— nach dem 31. Dezember 1994 keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr hergestellt werden.

Vorbehaltlich der Absätze 8 bis 11 sorgen die Hersteller in den Mitgliedstaaten, in denen der berechnete Umfang der Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 1986 weniger als 15 000 Tonnen betrug, dafür, daß

— vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 der berechnete Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 50 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt;

— vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 und in dem anschließenden Zwölfmonatszeitraum der berechnete Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 15 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt;

— nach dem 31. Dezember 1995 keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr hergestellt werden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder keine rezyklierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 8 bis 11 sorgen die Hersteller dafür, daß

— vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 der berechnete Umfang ihrer Produktion von anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen 50 % desjenigen von 1989 nicht übersteigt;

— vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 der berechnete Umfang ihrer Produktion von anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen 15 % desjenigen von 1989 nicht übersteigt;

— nach dem 31. Dezember 1994 keine anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr hergestellt werden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder keine rezyklierten vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 8 bis 11 sorgen die Hersteller dafür, daß

— vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 der berechnete Umfang ihrer Halonproduktion denjenigen von 1986 nicht übersteigt;

— nach dem 31. Dezember 1993 keine Halone mehr hergestellt werden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Halonen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1993 zulässig sind, sowie die Mengen an Halonen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder keine rezyklierten Halone zur Verfügung stehen.

(4) Vorbehaltlich der Absätze 8 bis 11 sorgen die Hersteller dafür, daß

— vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 der berechnete Umfang ihrer Tetrachlorkohlenstoffproduktion 50 % desjenigen von 1989 nicht übersteigt;

— vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 der berechnete Umfang ihrer Tetrachlorkohlenstoffproduktion 15 % desjenigen von 1989 nicht übersteigt;

— nach dem 31. Dezember 1994 kein Tetrachlorkohlenstoff mehr hergestellt wird.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Tetrachlorkohlenstoff, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an Tetrachlorkohlenstoff fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder kein rezyklierter Tetrachlorkohlenstoff zur Verfügung stehen.

(5) Vorbehaltlich der Absätze 8 bis 11 sorgen die Hersteller dafür, daß

— vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 der berechnete Umfang ihrer 1,1,1-Trichlorethanproduktion denjenigen von 1989 nicht übersteigt;

— vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 und in dem anschließenden Zwölfmonatszeitraum der berechnete Umfang ihrer 1,1,1-Trichlorethanproduktion 50 % desjenigen von 1989 nicht übersteigt;

— nach dem 31. Dezember 1995 kein 1,1,1-Trichlorethan mehr hergestellt wird.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von 1,1,1-Trichlorethan, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1995 zulässig sind, sowie die Mengen an 1,1,1-Trichlorethan fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder kein rezykliertes 1,1,1-Trichlorethan zur Verfügung stehen.

(6) Vorbehaltlich der Absätze 8 bis 11 sorgen die Hersteller dafür, daß

— vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 der berechnete Umfang ihrer Methylbromidproduktion denjenigen von 1991 nicht übersteigt;

— vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Methylbromidproduktion 75 % desjenigen von 1991 nicht übersteigt.

(7) Vorbehaltlich der Absätze 9 bis 11 sorgen die Hersteller dafür, daß nach dem 31. Dezember 1995 keine teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffe mehr hergestellt werden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1995 zulässig sind, sowie die Mengen an teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder keine rezyklierten teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen.

(8) Soweit es das Protokoll zuläßt, kann ein Hersteller von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er den betreffenden Stoff/die betreffenden Stoffe herstellt, die Erlaubnis erhalten, den in den Absätzen 1 bis 6 festgelegten Umfang der Produktion zur Deckung des grundlegenden Inlandsbedarfs der in Artikel 5 des Protokolls bezeichneten Vertragsparteien zu überschreiten, sofern der berechnete zusätzliche Umfang der Produktion in dem betroffenen Mitgliedstaat den gemäß den Artikeln 2a bis 2e und 2h des Protokolls für die jeweiligen Zeiträume erlaubten Umfang nicht überschreitet. Die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von einer solchen Erlaubnis.

(9) Soweit es das Protokoll zuläßt, kann ein Hersteller von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er den betreffenden Stoff/die betreffenden Stoffe herstellt, die Erlaubnis erhalten, den in den Absätzen 1 bis 8 jeweils festgelegten Umfang der Produktion zum Zwecke der industriellen Rationalisierung in dem betreffenden Staat zu überschreiten, sofern der berechnete Umfang der Produktion in diesem Mitgliedstaat die Summe der berechneten Produktionsmengen der heimischen Hersteller nach den Absätzen 1 bis 8 für die betreffenden Zeiträume nicht überschreitet. Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von einer solchen Erlaubnis.

(10) Soweit es das Protokoll zuläßt, kann ein Hersteller von der Kommission im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er den betreffenden Stoff/die betreffenden Stoffe herstellt, die Erlaubnis erhalten, den in den Absätzen 1 bis 9 jeweils zulässigen Umfang der Produktion zum Zwecke der industriellen Rationalisierung zwischen Mitgliedstaaten zu überschreiten, sofern der berechnete Umfang der Produktion der betreffenden Mitgliedstaaten zusammen die Summe der berechneten Produktionsmengen der heimischen Hersteller nach den Absätzen 1 bis 9 für die betreffenden Zeiträume nicht überschreitet. Hierzu ist auch die Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich, in dem die Produktion verringert werden soll.

(11) Soweit es das Protokoll zuläßt, kann ein Hersteller von der Kommission im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er den betreffenden Stoff/die betreffenden Stoffe herstellt, und der Regierung des betroffenen Drittlandes die Erlaubnis erhalten, den nach den Absätzen 1 bis 10 jeweils zulässigen Umfang der Produktion mit dem nach dem Protokoll und den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässigen berechneten Umfang der Produktion eines Herstellers in einem Drittland zu kombinieren, sofern der berechnete Umfang der Produktion der beiden Hersteller zusammen die Summe der nach den Absätzen 1 bis 10 dem gemeinschaftlichen Hersteller gestatteten Produktionsmengen und der berechneten Produktionsmengen, die dem Hersteller des Drittlands nach dem Protokoll und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erlaubt wird, nicht überschreitet.

Artikel 4

Regelung des Angebots an geregelten Stoffen

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 10 sorgen die Hersteller dafür, daß

— der berechnete Umfang der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 50 % des berechneten Umfangs der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie 1986 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;

— der berechnete Umfang der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 15 % des berechneten Umfangs der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie 1986 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;

— sie nach dem 31. Dezember 1994 keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wichtige Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wichtige Zwecke verwenden darf.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 10 sorgen die Hersteller dafür, daß

— der berechnete Umfang der anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 50 % des berechneten Umfangs der anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;

— der berechnete Umfang der anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 15 % des berechneten Umfangs der anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;

— sie nach dem 31. Dezember 1994 keine anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 10 sorgen die Hersteller dafür, daß

— der berechnete Umfang der Halone, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, den berechneten Umfang der Halone, den sie 1986 in Verkehr gebracht der für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;

— sie nach dem 31. Dezember 1993 keine Halone mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Halonen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1993 in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 10 sorgen die Hersteller dafür, daß

— der berechnete Umfang an Tetrachlorkohlenstoff, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 50 % des berechneten Umfangs an Tetrachlorkohlenstoff, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;

— der berechnete Umfang an Tetrachlorkohlenstoff, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 15 % des berechneten Umfangs an Tetrachlorkohlenstoff, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;

— sie nach dem 31. Dezember 1994 keinen Tetrachlorkohlenstoff mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Tetrachlorkohlenstoff jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 10 sorgen die Hersteller dafür, daß

— der berechnete Umfang an 1,1,1-Trichlorethan, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, den berechneten Umfang an 1,1,1-Trichlorethan, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;

— der berechnete Umfang an 1,1,1-Trichlorethan, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 sowie in dem anschließenden Zwölfmonatszeitraum in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 50 % des berechneten Umfangs an 1,1,1-Trichlorethan, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;

— sie nach dem 31. Dezember 1995 kein 1,1,1-Trichlorethan mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an 1,1,1-Trichlorethan jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1995 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

(6) Vorbehaltlich des Absatzes 10 sorgen die Hersteller dafür, daß

— der berechnete Umfang an Methylbromid, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, den berechneten Umfang an Methylbromid, den sie 1991 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;

— der berechnete Umfang an Methylbromid, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 75 % des berechneten Umfangs an Methylbromid, den sie 1991 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;

(7) Vorbehaltlich des Absatzes 10 sorgen die Hersteller dafür, daß sie nach dem 31. Dezember 1995 keine teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffe mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1995 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

(8) Vorbehaltlich des Absatzes 10 sorgen die Hersteller dafür, daß

— der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden,

 — 2,5 % des berechneten Umfangs an Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, und

 — den berechneten Umfang an teilhalogenisierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben,

 nicht übersteigt;

— der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 75 % des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Anteils nicht übersteigt;

— der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 40 % des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Anteils nicht übersteigt;

— der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 20 % des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Anteils nicht übersteigt;

— der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 5 % des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Anteils nicht übersteigt;

— sie nach dem 31. Dezember 2014 keine teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

Abweichend von diesem Absatz darf ein einzelner Hersteller die vorgenannten Mengen unter Beachtung der in Absatz 10 festgelegten Bedingungen überschreiten.

(9) Die Angaben in den Absätzen 1 bis 8 gelten für die Mengen an unverarbeiteten Stoffen, die der Hersteller in der Gemeinschaft aus der Gemeinschaftsproduktion in Verkehr bringt oder für eigene Zwecke verwendet oder aus Einfuhren in die Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr bringt.

(10) Hersteller, die zum Inverkehrbringen der Stoffe im Sinne dieses Artikels oder zur Verwendung dieser Stoffe für eigene Zwecke berechtigt sind, können dieses Recht für die gesamte oder einen Teil der nach diesem Artikel festgelegten Menge auf jeden anderen Hersteller in der Gemeinschaft übertragen. Der Hersteller, der dieses Recht erwirbt, teilt dies der Kommission unverzüglich mit. Die Übertragung des Rechts ist nicht mit einem zusätzlichen Produktionsrecht verbunden.

Die Kommission kann auf Antrag eines Herstellers Maßnahmen treffen, um Mängel hinsichtlich seines Rechts auszugleichen, Fluorchlorkohlenwasserstoffe in dem vom Protokoll erlaubten Umfang in den Verkehr zu bringen oder für eigene Zwecke zu verwenden.

Artikel 5

Regelung der Verwendung teilhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe

(1) Ab dem ersten Tag des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen verboten, ausgenommen

— als Lösungsmittel;

— als Kühlmittel;

— zum Aufschäumen von Kunststoffen;

— zur Verwendung in Labors, einschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke, und

— zu medizinischen Zwecken.

(2) Ab dem 1. Januar 1995 ist die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in folgenden Fällen verboten:

— als Treibmittel in Aerosolbehältern;

— zur Verwendung als Lösungsmittel in nichtgeschlossenen Systemen, einschließlich in offenen Reinigungsgeräten und offenen Trockenanlagen, in Aerosolen, Klebstoffen, Trennmitteln und Mitteln zum Entstopfen von Abflußrohren;

— als Kühlmittel für Geräte mit offenem Kreislauf;

— als Kühlmittel für Haushaltskühlgeräte, zur Klimatisierung von Kraftfahrzeugen und Fahrgasträumen, in öffentlichen bzw. Verteilerkühlhäusern und -lagern, in der Nahrungsmittelindustrie, zum Kühlen und Gefrieren in Industrieanlagen, sofern sie nach dem 31. Dezember 1994 hergestellt wurden;

— zur Herstellung von Weich- und Hartschaumstoffen, die nicht als Isolierstoffe verwendet werden, ausgenommen zur Herstellung von Integralschaumstoffen für Sicherheitszwecke und

— als Sterilisierungsmittel.

(3) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 die unter den Absätzen 1 und 2 genannten Anwendungsbereiche fest und kann die unter Absatz 2 aufgeführte Liste unter Berücksichtigung technischer Neuerungen ändern.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates [1] teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Entwürfe der beabsichtigten Maßnahmen mit, damit diese sie im Hinblick auf bestehende Vorschriften prüfen und die Mitgliedstaaten gegebenenfalls auffordern kann, den Erlaß dieser Maßnahme auszusetzen.

[1] ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

KAPITEL III

HANDELSREGELUNG

Artikel 6

Lizenz für die Einfuhr aus Drittstaaten

(1) Voraussetzung für die Überführung von geregelten Stoffen, für die die Quoten nach Artikel 7 gelten, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft, ist die Vorlage einer Einfuhrlizenz, unabhängig davon, ob es sich um unverarbeitete, bereits verwendete oder rezyklierte Stoffe handelt. Diese Lizenz wird von der Kommission erteilt, nachdem überprüft worden ist, daß die Bestimmungen der Artikel 6, 7, 8 und 12 eingehalten werden. Die Kommission übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in den solche Stoffe eingeführt werden sollen, eine Kopie dieser Lizenz. Jeder Mitgliedstaat bestimmt hierfür seine zuständige Behörde.

(2) Der Antrag auf eine solche Lizenz muß folgendes enthalten:

a) Name und Anschrift des Importeurs und des Exporteurs;

b) Ausfuhrland;

c) Beschreibung der geregelten Stoffe unter Angabe

— der handelsüblichen Bezeichnung,

— der Position und des KN-Codes,

— der Art des Stoffes (unverarbeitet, bereits verwendet oder rezykliert),

— der Stoffmenge in kg;

d) eine Erklärung über den Zweck der vorgesehenen Einfuhr (Vernichtung nach einem von den Parteien zugelassenen Verfahren, Recycling, Verwendung als Ausgangsmaterial zur Herstellung anderer Stoffe, andere Verwendungszwecke des geregelten Stoffes);

e) sofern bekannt, Ort und Zeitpunkt der vorgesehenen Einfuhr.

Artikel 7

Einfuhr geregelter Stoffe aus Drittländern

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 9 und sofern es sich nicht um verwendete oder rezyklierte Stoffe handelt oder diese nicht mittels eines von den Vertragsparteien anerkannten Verfahrens vernichtet werden oder als Ausgangsmaterial zur Herstellung anderer Chemikalien verwendet werden sollen, unterliegt die Überführung von aus Drittländern eingeführten geregelten Stoffen in den zollrechtlich freien Verkehr mengenmäßigen Beschränkungen.

(2) Die Gemeinschaft eröffnet die in Anhang II festgelegten Quoten, die für jeden in diesem Anhang genannten Zeitraum von zwölf Monaten anzuwenden sind; sie teilt diese Quoten den Unternehmen nach dem Verfahren des Artikels 16 zu.

(3) Die Kommission kann die in Anhang II festgelegten Quoten nach dem Verfahren des Artikels 16 ändern.

Artikel 8

Einfuhr geregelter Stoffe aus Ländern, die nicht Vertragsparteien sind

(1) Die Überführung von unverarbeiteten, bereits verwendeten oder rezyklierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff oder 1,1,1-Trichlorethan, welche aus Ländern eingeführt werden, die nicht Vertragsparteien sind, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft wird untersagt.

(2) Ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung zu dem von den Vertragsparteien in Kopenhagen genehmigten Protokoll wird die Überführung von unverarbeiteten, bereits verwendeten oder rezyklierten teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen, welche aus Ländern eingeführt werden, die nicht Vertragsparteien sind, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft untersagt. Die Kommission veröffentlicht den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*

Artikel 9

Einfuhr von Erzeugnissen, die geregelte Stoffe enthalten, aus Ländern, die nicht Vertragsparteien sind

(1) Vorbehaltlich des in Absatz 4 genannten Beschlusses ist die Überführung von Erzeugnissen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe oder Halone enthalten und aus Ländern eingeführt werden, die nicht Vertragsparteien sind, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft untersagt.

(2) Vorbehaltlich des in Absatz 4 genannten Beschlusses ist die Überführung von Erzeugnissen, die andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Tetrachlorkohlenstoff oder 1,1,1-Trichlorethan enthalten und aus Ländern eingeführt werden, die nicht Vertragsparteien sind, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft untersagt.

(3) Vorbehaltlich des in Absatz 4 genannten Beschlusses ist die Überführung von Erzeugnissen, die teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe enthalten und aus Ländern eingeführt werden, die nicht Vertragsparteien sind, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft untersagt.

(4) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 die Verzeichnisse der Erzeugnisse gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 unter Berücksichtigung der von den Vertragsparteien erstellten Verzeichnisse fest.

Artikel 10

Einfuhr von Erzeugnissen, die mit geregelten Stoffen hergestellt werden, aus Ländern, die nicht Vertragsparteien sind

Unter Berücksichtigung des Beschlusses der Vertragsparteien legt der Rat auf Vorschlag der Kommission Vorschriften für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft fest, die für die aus Ländern, die nicht Vertragsparteien sind, eingeführten Erzeugnisse gelten, die mit geregelten Stoffen hergestellt worden sind, diese Stoffe jedoch nicht enthalten. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 11

Ausfuhr geregelter Stoffe in Länder, die nicht Vertragsparteien sind

(1) Die Ausfuhr aus der Gemeinschaft von unverarbeiteten, bereits verwendeten oder rezyklierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoffen oder 1,1,1-Trichlorethan in Länder, die nicht Vertragsparteien sind, ist untersagt.

(2) Ein Jahr nach dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gemäß Artikel 8 Absatz 2 veröffentlichten Zeitpunkt wird die Ausfuhr aus der Gemeinschaft von unverarbeiteten, bereits verwendeten oder rezyklierten teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen nach Ländern, die nicht Vertragsparteien sind, untersagt.

Artikel 12

Ausnahmegenehmigung für den Handel mit Nichtvertragsparteien

Abweichend von Artikel 8, Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 11 kann die Kommission den Handel mit geregelten Stoffen sowie mit Erzeugnissen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten und/oder damit hergestellt wurden, mit Nichtvertragsparteien gestatten, sofern auf einer Sitzung der Vertragsparteien festgestellt wurde, daß die Nichtvertragspartei alle Anforderungen der Artikel 2, 2a bis 2e, 2g und 4 des Protokolls erfüllt und diesbezüglich Daten nach Artikel 7 des Protokolls vorgelegt hat. Die Kommission handelt nach dem Verfahren des Artikels 16.

Artikel 13

Handel mit Gebieten, die nicht unter das Protokoll fallen

Der Handel mit geregelten Stoffen sowie mit Erzeugnissen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten und/oder damit hergestellt werden, mit einem durch das Protokoll nicht abgedeckten Gebiet, ist gemäß Artikel 8, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11 untersagt.

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 16 Ausnahmen von der Regel nach Absatz 1 zulassen, wenn die Behörden der betreffenden Gebiete Sicherheiten bieten, die die Kommission als gleichwertig mit den in Artikel 12 genannten Sicherheiten betrachtet.

KAPITEL IV

EMISSIONSKONTROLLE

Artikel 14

Rückgewinnung bereits verwendeter geregelter Stoffe

Ab dem ersten Tag des vierten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlor-

ethan, teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe und teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe in

— ortsfesten gewerblichen Kühl- und Klimaanlagen,

— ortsveränderlichen Kühl- und Klimaanlagen,

— Brandschutzvorrichtungen und

— Lösungsmittel enthaltenden Reinigungsgeräten

bei der Wartung der genannten Anlagen und Geräte bzw. vor deren Abbau oder Beseitigung zurückgewonnen und entweder nach einem von den Vertragsparteien zugelassenen Verfahren vernichtet oder rezykliert.

Die Anwendungsbereiche nach Absatz 1 werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.

Artikel 15

Austreten geregelter Stoffe

Ab dem ersten Tag des vierten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung sollten alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um bei der Herstellung, dem Einbau, dem Betrieb und der Wartung gewerblicher und industrieller Kühl- und Klimaanlagen ein Austreten von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen zu verhindern.

KAPITEL V

VERWALTUNG, DATENBERICHTERSTATTUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16

Verwaltung

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 17

Übermittlung von Daten

(1) Jeder Hersteller, Importeur und/oder Exporteur geregelter Stoffe übermittelt der Kommission mit Durchschrift an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ab 1995 jährlich spätestens bis zum 31. März zu jedem der geregelten Stoffe für den vorangegangenen Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember folgende Angaben:

— Höhe der Gesamtproduktion;

— Umfang des Produktionszuwachses gemäß Artikel 3 Absatz 8 (Deckung des Inlandsbedarfs der in Artikel 5 des Protokolls bezeichneten Vertragsparteien);

— Umfang des Produktionszuwachses gemäß Artikel 3 Absätze 9, 10 und 11 (zulässige industrielle Rationalisierung);

— Menge der rezyklierten Stoffe;

— Menge der nach einem von den Vertragsparteien anerkannten Verfahren vernichteten Stoffe;

— Lagerbestände;

— Menge der eingeführten unverarbeiteten Stoffe, die in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt worden sind, nach Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien getrennt;

— Höhe der Ausfuhren der Produktion aus der Gemeinschaft, nach Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien getrennt;

— Höhe der Ausfuhren rezyklierter Stoffe aus der Gemeinschaft, nach Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien getrennt;

— Menge der in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten bzw. vom Hersteller für eigene Zwecke verwendeten Stoffe;

— Menge der in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten oder vom Unternehmen für eigene Zwecke verwendeten rezyklierten Stoffe;

— Menge der als Ausgangsmaterial verwendeten Stoffe.

Ungeachtet dieser Auflagen hat die in diesem Absatz genannte Mitteilung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993 spätestens am letzten Tag des vierten Monats nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zu erfolgen.

(2) Jeder Hersteller, Importeur und/oder Exporteur, der im Jahr 1991 Methylbromid hergestellt, eingeführt oder ausgeführt hat, teilt der Kommission, mit Durchschrift an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, spätestens am letzten Tag des vierten Monats nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die in Absatz 1 genannten Angaben, bezogen auf dieses Jahr, mit.

(3) Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der übermittelten Daten zu gewährleisten.

Artikel 18

Überwachung

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Verordnung ist die Kommission befugt, alle erforderlichen Informationen von den Regierungen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie von Unternehmen einzuholen.

(2) Richtet die Kommission ein Informationsersuchen an ein Unternehmen, so übermittelt sie zugleich eine Durchschrift dieses Ersuchens an die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, und legt die Gründe dar, aus denen sie diese Informationen benötigt.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen die Untersuchungen durch, die die Kommission aufgrund dieser Verordnung für erforderlich hält.

(4) Wenn die Kommission und die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Untersuchung durchgeführt werden soll, eine entsprechende Vereinbarung treffen, unterstützen die Beamten der Kommission die Beamten dieser Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(5) Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zu gewährleisten.

Artikel 19

Zwangsmaßnahmen

Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung und gegebenenfalls gegen nationale Durchführungsmaßnahmen zu verhängen sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 20

Aufhebung

Die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 wird aufgehoben.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Stoffe im Sinne der Verordnung

Gruppe	Stoff		Ozon-Abbaupotential (1)
Gruppe I	$CFCl_3$	(CFC-11)	1,0
	CF_2Cl_2	(CFC-12)	1,0
	$C_2F_3Cl_3$	(CFC-113)	0,8
	$C_2F_4Cl_2$	(CFC-114)	1,0
	C_2F_5Cl	(CFC-115)	0,6
Gruppe II	CF_3Cl	(CFC-13)	1,0
	C_2FCl_5	(CFC-111)	1,0
	$C_2F_2Cl_4$	(CFC-112)	1,0
	C_3FCl_7	(CFC-211)	1,0
	$C_3F_2Cl_6$	(CFC-212)	1,0
	$C_3F_3Cl_5$	(CFC-213)	1,0
	$C_3F_4Cl_4$	(CFC-214)	1,0
	$C_3F_5Cl_3$	(CFC-215)	1,0
	$C_3F_6Cl_2$	(CFC-216)	1,0
	C_3F_7Cl	(CFC-217)	1,0

Gruppe	Stoff		Ozon-Abbaupotential (1)
Gruppe III	CF_2BrCl	(Halon-1211)	3,0
	CF_3Br	(Halon-1301)	10,0
	$C_2F_4Br_2$	(Halon-2402)	6,0
Gruppe IV	CCl_4	(Tetrachlorkohlenstoff)	1,1
Gruppe V	$C_2H_3Cl_3$ (2)	(1,1,1-Trichlorethan)	0,1
Gruppe VI	CH_3Br	(Methylbromid)	0,7
Gruppe VII	$CHFBr_2$		1,00
	CHF_2Br		0,74
	CH_2FBr		0,73
	C_2HFBr_4		0,8
	$C_2HF_2Br_3$		1,8
	$C_2HF_3Br_2$		1,6
	C_2HF_4Br		1,2
	$C_2H_2FBr_3$		1,1
	$C_2H_2F_2Br_2$		1,5
	$C_2H_2F_3Br$		1,6
	$C_2H_3FBr_2$		1,7
	$C_2H_3F_2Br$		1,1
	C_2H_4FBr		0,1
	C_3HFBr_6		1,5
	$C_3HF_2Br_5$		1,9
	$C_3HF_3Br_4$		1,8
	$C_3HF_4Br_3$		2,2
	$C_3HF_5Br_2$		2,0
	C_3HF_6Br		3,3
	$C_3H_2FBr_5$		1,9
	$C_3H_2F_2Br_4$		2,1
	$C_3H_2F_3Br_3$		5,6
	$C_3H_2F_4Br_2$		7,5
	$C_3H_2F_5Br$		14
	$C_3H_3FBr_4$		1,9
	$C_3H_3F_2Br_3$		3,1
	$C_3H_3F_3Br_2$		2,5
	$C_3H_3F_4Br$		4,4
	$C_3H_4FBr_3$		0,3
	$C_3H_4F_2Br_2$		1,0
	$C_3H_4F_3Br$		0,8
	$C_3H_5FBr_2$		0,4
	$C_3H_5F_2Br$		0,8
	C_3H_6FBr		0,7
Gruppe VIII	$CHFCl_2$	(HCFC-221)	0,04
	CHF_2Cl	(HCFC-22)	0,055
	CH_2FCl	(HCFC-31)	0,02
	C_2HFCl_4	(HCFC-121)	0,04
	$C_2HF_2Cl_3$	(HCFC-122)	0,08
	$C_2HF_3Cl_2$	(HCFC-123)	0,06
	C_2HF_4Cl	(HCFC-124)	0,04
	$C_2H_2FCl_3$	(HCFC-131)	0,05
	$C_2H_2F_2Cl_2$	(HCFC-132)	0,05
	$C_2H_2F_3Cl$	(HCFC-133)	0,06
	$C_2H_3FCl_2$	(HCFC-141)	0,07
	$C_2H_3F_2Cl$	(HCFC-142)	0,07
	C_2H_4FCl	(HCFC-151)	0,005
	C_3HFCl_6	(HCFC-221)	0,07
	$C_3HF_2Cl_5$	(HCFC-222)	0,09
	$C_3HF_3Cl_4$	(HCFC-223)	0,08
	$C_3HF_4Cl_3$	(HCFC-224)	0,09
	$C_3HF_5Cl_2$	(HCFC-225)	0,07

Gruppe	Stoff		Ozon-Abbaupotential (1)
Gruppe VIII *(Fortsetzung)*	C_3HF_6Cl	(HCFC-226)	0,10
	$C_3H_2FCl_5$	(HCFC-231)	0,09
	$C_3H_2F_2Cl_4$	(HCFC-232)	0,10
	$C_3H_2F_3Cl_3$	(HCFC-233)	0,23
	$C_3H_2F_4Cl_2$	(HCFC-234)	0,28
	$C_3H_2F_5Cl$	(HCFC-235)	0,52
	$C_3H_3FCl_4$	(HCFC-241)	0,09
	$C_3H_3F_2Cl_3$	(HCFC-242)	0,13
	$C_3H_3F_3Cl_2$	(HCFC-243)	0,12
	$C_3H_3F_4Cl$	(HCFC-244)	0,14
	$C_3H_4FCl_3$	(HCFC-251)	0,01
	$C_3H_4F_2Cl_2$	(HCFC-252)	0,04
	$C_3H_4F_3Cl$	(HCFC-253)	0,03
	$C_3H_5FCl_2$	(HCFC-261)	0,02
	$C_3H_5F_2Cl$	(HCFC-262)	0,02
	C_3H_6FCl	(HCFC-271)	0,03

(1) Diese Ozon-Abbaupotentiale sind Schätzungen aufgrund derzeitiger Erkenntnisse; sie werden im Lichte der von den Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, gefaßten Beschlüsse regelmäßig überprüft und revidiert.

(2) Diese Formel bezieht sich nicht auf 1,1,2-Trichlorethan.

ANHANG II

Mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhr aus Drittländern

(berechnete Mengen in Tonnen)

Stoff	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Gruppe V	Gruppe VI (% der Einfuhren des Jahres 1991) (1)	Gruppe VII	Gruppe VIII
Für Zwölfmonatszeiträume vom 1. Januar bis 31. Dezember								
1993	1 161	14	700	1 288	2 378			
1994	348	4	0	386	1 189			
1995	0	0		0	1 189	100 %		60
1996					0	75 %	0	60
1997						75 %		60
1998						75 %		60
1999						75 %		60
2000						75 %		45
2001						75 %		45
2002						75 %		45
2003						75 %		45
2004						75 %		24
2005						75 %		24
2006						75 %		24
2007						75 %		24
2008						75 %		12
2009						75 %		12
2010						75 %		12
2011						75 %		12
2012						75 %		3
2013						75 %		3
2014						75 %		3
2015						75 %		0
und danach						75 %		

(1) Diese Prozentangaben werden durch Absolutwerte ersetzt, sobald die Werte vorliegen. Sie werden dann durch die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

ANHANG III

Codes und Warenbezeichnung der Kombinierten Nomenklatur der unter die Anhänge I und II fallenden Stoffe

KN-Code	Warenbezeichnung
2903 40 10	--- Trichlorfluormethan
2903 40 20	--- Dichlordifluormethan
2903 40 30	--- Trichlortrifluorethan
2903 40 40	--- Dichlortetrafluorethan
2903 40 50	--- Chlorpentafluorethan
ex 2903 40 61	---- Chlortrifluormethan, Pentachlorfluorethan, Tetrachlordifluorethan, Heptachlorfluorpropan, Hexachloridfluorpropan, Pentachlortrifluorpropan, Tetrachlortetrafluorpropan, Trichlorpentafluorpropan, Dichlorhexafluorpropan oder Chlorheptafluorpropan
2903 40 70	--- Bromtrifluormethan
2903 40 80	--- Dibromtetrafluorethan
2903 40 91	--- Bromchlordifluormethan
2903 14 00	-- Tetrachlorkohlenstoff
2903 19 10	--- 1,1,1-Trichlorethan
ex 3823 90 96	---- Gemische, die Erzeugnisse der Code-Nummern 2903 40 10, 2903 40 20, 2903 40 30, 2903 40 40, 2903 40 50 oder 2903 40 61 enthalten
ex 3823 90 97	---- Gemische, die Erzeugnisse der Code-Nummern 2903 40 70, 2903 40 80, 2903 40 91 oder 3823 90 96 enthalten
ex 3823 90 98	--- Gemische, die Erzeugnisse der Code-Nummern 2903 14 00 oder 2903 19 10 enthalten